



## IV.

# Bericht über deutsche Schriften zur Logik in den Jahren 1895—99.

Vierter Artikel.

Von

**Edmund Husserl.**

WILHELM JERUSALEM. Die Urteilsfunktion. Eine psychologische und erkenntnistheoretische Untersuchung. Wien und Leipzig, W. Braumüller. 1895. XIV u. 269 S.

Das Abschen des Verf. geht weit über eine Psychologie des Urteils hinaus. Eine solche Psychologie gilt ihm als Grundlage und Voraussetzung für die gesamte theoretische Philosophie (2). Nur aus logischem Interesse habe man sich bisher mit dem Urteilsproblem beschäftigt; daß aber von der glücklichen Lösung der Frage, was wir tun, wenn wir urteilen, und was in dieser Funktion unser eigenes Beibringen, was fremden Ursprungs ist, unsere gesamte Weltanschauung abhängt, das sei noch nicht gesagt worden (34). Er kündigt im Anschluß daran einen Versuch an, durch Erforschung der Urteilsform die erkenntniskritische Frage zu lösen und fügt bei: „Wenn es gelingen sollte den Nachweis zu bringen, daß die Urteilsform die Form ist, die sich nach psychologischen Gesetzen in jedem menschlichen Individuum entwickelt und daß diese Form an alles im Bewußtsein Gegebene . . herangebracht werden muß, damit dieser Stoff zum wirklichen Bewußtseinsinhalt . . . werde, dann wird auch die Lösung der letzten metaphysischen Fragen näher gerückt sein. Die Begriffe Gott und Seele dürften neues Licht erhalten und auch die Frage, ob ein

extramentales, von uns unabhängiges Geschehen bewiesen werden könne, wird leichter beantwortet werden können“. In der Tat ist der umfangreiche Schlußabschnitt des Buches solchen Fragen gewidmet. Der Verfasser glaubt auf Grund seiner Urteilstheorie den Materialismus, den kritischen Idealismus und den Empirio-kritizismus „überwunden“ und „eine harmonisch geschlossene Weltanschauung“ gefunden zu haben. Er spart auch sonst nicht an „Verheißungen“. Bedeutsame allgemein-grammatische, logische, erkenntnistheoretische Einsichten meint er erschlossen zu haben. Er zählt zu ihnen den Nachweis, daß die Evidenz der inneren Wahrnehmung nicht zu halten und die sinnliche Wahrnehmung die letzte und sicherste Quelle der Erkenntnis sei, daß die Kategorie der Substantialität und Kausalität nicht, „wie Kant meinte“, angeborene und vor aller Erfahrung vorhandene Stammbegriffe des Verstandes, sondern physisch mitbedingte und durch Erfahrung gewonnene Denkformen seien u. s. w. (Vgl. § 5 der Einleitung und den Rückblick am Schlusse des Buches).

Wer die Ankündigung solcher Ziele liest und zugleich die Art der Hilfsmittel bedenkt, durch welche sie erreicht werden sollen, wird nicht eben mit günstigen Erwartungen an eine nähere Lektüre des Buches herantreten. Wie verbreitet die Neigung ist, der Psychologie eine grundlegende Bedeutung für die gesamte Philosophie beizumessen, so werden nur Wenige an eine Metaphysik Hoffnungen knüpfen, welche in einer biologisch-genetischen Urteilstheorie die Schlüssel für die Lösung der letzten Fragen von Gott und Welt zu besitzen vermeint. Noch größeren Anstoß werden, mit Beziehung auf den Anspruch, durch solche Hilfsmittel die erkenntniskritischen Probleme zu lösen, alle diejenigen nehmen, welche sich das Verhältnis zwischen Erkenntnispsychologie und Erkenntniskritik deutlich gemacht und somit den grundwesentlichen Unterschied erfaßt haben, der die Erklärung der Denkvorgänge (objektive und theoretische Analyse) und die Aufklärung der Denkeinheiten (Bedeutungs- und Geltungsanalyse) trennt. Die erstere stellt uns in den objektiven Zusammenhang hinein: sie spricht von Menschen als psychophysischen Individuen, von deren Lebensverhältnissen, sozialen Verbänden und den darin erwachsenden

psychischen Gebilden; sie geht auf die elementaren psychischen Zustände dieser Individuen zurück und erforscht ihre kausalen Zusammenhänge, ihre Naturgesetze. Die kritische Aufklärung hingegen theoretisiert nicht, sie fragt nicht nach geistigen oder körperlichen Dingen, stellt für ihre Eigenschaften und Zustände keine Naturgesetze fest und erklärt nichts aus Naturgesetzen. Sie erklärt nicht, sondern klärt auf; sie fragt, worin überhaupt die Idee der Theorie als Geltungseinheit und all die sie konstituierenden Ideen und Idealgesetze entspringen, was Gelten und Sein eigentlich meint, und was es verständlich macht.

Daß hier Unterschiede und damit zusammenhängende Schwierigkeiten und Probleme bestehen, an deren Klarlegung und Lösung Jahrtausende arbeiten — davon muß der Verf., wie schon aus seinen Verheißungen und all seinen weiteren Ausführungen hervorgeht, auch nicht die entfernteste Vorstellung haben.

Betrachten wir nun aber die Grundgedanken seiner Urtheilstheorie selbst, ihre erkenntniskritischen und metaphysischen Anwendungen bei Seite lassend, so finden wir, daß sie von einer kaum verständlichen Naivität ist. Der Verf. gibt eine Urtheilstheorie ohne irgend welchen ernstlichen Versuch einer Urtheilsdeskription — wozu selbstverständlich auch eine rein deskriptive Analyse all der Erlebnisse gehörte, aus denen sich die Urtheile (der wesentlich verschiedenen deskriptiven Typen) aufbauen. Im Grunde besteht seine Theorie in einem aufgerafften Einfall, der auf einigen hundert Druckseiten zu Tode gehetzt wird. Der Verf. läßt sich von der Überzeugung leiten, daß jedes Urtheil ein Satz sei, ein ausgesprochener oder unausgesprochener (29); daß wenn man den sprachlichen Ausdruck des Urtheilsaktes wegdenke, nichts mehr übrig bleibe, was man Urtheil nennen könnte<sup>1)</sup> (17). Man würde danach erwarten, daß

<sup>1)</sup> Schwer vereinbar damit sind andere Aussprüche des Verf., die Urtheilsfunktion sei schon vor der Sprachschöpfung wirksam und komme als unbewußter Vorgang schon in der sinnlichen Wahrnehmung zur Geltung. In „gewissem Sinn“ sei auch die Wahrnehmung ein Urtheil, nur jedes „vollständige“ Urtheil sei ein Satz (30) u. dgl. Die nähere Ausführung führt hierbei nicht über inkonsequente und vage Halbheiten.

der Verf. mit einer genauen Analyse der sprachlichen Erlebnisse beginnen und die großen Schwierigkeiten, die im Bedeuten und in seiner Beziehung auf das Bedeutete liegen, der Untersuchung unterziehen würde. Diese Untersuchung hätte ihn von selbst auf die allgemeinere Frage geführt, was gewissen Erlebnissen, die wir als Vorstellungen bezeichnen und die wir bald so weit fassen, daß sie das urteilende Meinen in sich schließen, bald so eng, daß wir sie dem Urteilen im prägnanten Sinn entgegensetzen, die Beziehung auf „Gegenstände“ verleiht; welche wesentlich verschiedenen Typen dieser Beziehung zu unterscheiden sind, welche funktionellen Verhältnisse, welche möglichen Komplexionsformen im Wesen dieser verschiedenen Vorstellungsarten gründen, welche deskriptiven Momente die vergleichende Analyse in den einen und andern zu konstatieren vermag, wie die fundamentalen logischen und noetischen Begriffe in ihnen entspringen und ihrer Verworrenheiten und Vieldeutigkeiten ledig werden. Gibt es eine systematische Urteilstheorie (und eine solche meint der Verf. uns zu bieten) ohne diese Untersuchungen? Kann eine ernst zu nehmende Psychologie des Urteils anders denn mit ihnen beginnen? Aber von alledem ist im vorliegenden Buche nichts zu finden, wie viel in ihm auch von Urteilsanalyse die Rede ist. Die immer wiederkehrenden Phrasen von Denkmitteln, von Formungen, Gliederungen, Objektivierungen, wodurch die Vorgänge der Außenwelt auf die dem Bewußtsein gemäße Form gebracht werden, von der biologischen Funktion der Begriffe, Urteile u. s. w. können uns wenig helfen. All die Begriffe, deren Aufklärung die Psychologie des Urteils nicht minder voraussetzt, als die Kritik des Logischen, der Begriffe Zeichen, Wort, Ausdruck, Bedeutung, Begriff, Satz, Gegenstand, Sachverhalt, auch Wahrnehmung, Vorstellung, Anschauung u. dgl. bleiben völlig ungeklärt und werden in Verworrenheit und Äquivokation gebraucht. Der Gedanke, oder wie ich oben besser sagte, der Einfall, durch den der Verf. das „Urteilsproblem“ gelöst zu haben glaubt, kommt zu Beginn des dritten Abschnittes (mit dem die systematische Untersuchung einsetzt) wie aus der Pistole geschossen. Die Vorstellung, z. B. die des blühenden Baumes, kann auch ohne Urteil vollzogen werden. Was ist es nun, das sich durch das Urteil: der Baum

blüht, an der Vorstellung ändert? <sup>2)</sup> (79—80.) Die „immer wieder geprüfte und als richtig befundene“ Antwort lautet: „Durch das Urteil wird der ganze Vorstellungskomplex, der unzergliederte Vorgang dadurch geformt und gegliedert, daß der Baum als ein kraftbegabtes einheitliches Wesen hingestellt wird, dessen gegenwärtig sich vollziehende Kraftäußerung eben das Blühen ist“ (82). Wir verlegen im Urteil in den Baum die Kraft, das Blühen hervorzu- bringen, dadurch wird der Vorgang aus seinem Zusammenhang mit meinem sonstigen Vorstellungsvorrat losgelöst, gleichsam für das Bewußtsein erledigt. Zugleich mit dieser Gliederung und Formung vollzieht sich im Urteil der belieft (1c.), die Objektivierung (83, 85 u. ö.). Die bloße sinnliche Wahrnehmung hat mit ihrer starken Gefühlswärme etwas chaotisch Verwirrendes, in welches erst durch das Urteil Ordnung gebracht wird. Jetzt sind Baum, Vogel etc. Kraftzentren, die unabhängig von uns ihre Tätigkeit entfalten (83f.). Das Urteil ist die primitivste und häufigste Art der Apperzeption (94), die umfassendste und primitivste Art der Orientierung in unserer Umgebung (84). In der Urteilsfunktion erhält jener Anthropomorphismus seine Ausprägung, dem man in der Auffassung der Außenwelt überall begegnet. Trotz seiner „meritorischen Unrichtigkeit“ können wir ihn niemals los werden, in jedem Urteil stehen wir unter seinem Bann (108f.). Der ursprüngliche Anthropomorphismus wird allerdings immer abstrakter, läßt sich jedoch niemals ganz eliminieren (163). —

Doch genug der Zitate. Die Lehre ist erstaunlich genug. Niemand wird den Anthropomorphismus leugnen, der die kindliche Weltauffassung beherrscht, und den auch wir entwickeltere Menschen „niemals ganz los werden“. Gewiß zeigt die Sprache (auf deren Zeugnis der Verf. sich mit Vorliebe beruft) überall Spuren dieses Anthropomorphismus, und gewiß wird eine biologische und kultur- geschichtliche Entwicklung des menschlichen Intellekts von diesen

<sup>2)</sup> „Vorstellung“ wird vom Verf. als ein psychischer Vorgang erklärt, zu dessen Wesen es gehört einen Inhalt zu haben, welcher dem Vorstellenden als Gegenstand oder Vorgang der Außenwelt erscheint (79). Das ist so ziemlich alles, was der Verf. zur Analyse des für die Urteiltheorie fundamentalsten Begriffes oder vielmehr Begriffsbündels beibringt, der unter dem Titel Vorstellung passiert.

allbekanntem Tatsachen ausgehen. Sie aber zum Fundament und Anfang einer elementarpsychologischen Analyse zu machen, auf sie gar eine Erkenntnistheorie, ein System der Philosophie gründen zu wollen, das ist eine nahezu unbegreifliche Verkehrtheit. Muß es erst gesagt werden (und leider scheint es nicht bloß dem Verf. gegenüber nötig zu sein), welche ein *πρώτον ψεδῶδες* in einer Theorie liegt, die das Wesen der Apperzeption überhaupt aufzuklären unternimmt durch genetische Reduktion aller materiell bestimmten Apperzeptionen auf eine einzelne unter ihnen, welche unter den faktischen biologischen Verhältnissen des Menschen natürlich erwächst? Ist es nicht offenkundig, daß das Problem, selbst wenn solch eine Reduktion gelungen wäre, noch unberührt dastände? Gut, es sei so, daß alles Erfahrene ursprünglich als lebendiges Subjekt, als „Kraftzentrum“, oder als Tätigkeit eines Kraftzentrums apperzipiert, daß allen Dingen anthropomorphistisch „ein Wollen introjiziert“ werde u. s. w. Dieses Apperzipieren, Auffassen, Deuten als dies Besondere, als Kraftzentrum, Willenstätigkeit u. dgl. klärt doch nicht auf, was Apperzipieren, Auffassen, Deuten überhaupt ausmacht, was dann weiter sein Gelten oder Nicht-gelten, seine richtige oder falsche Beziehung auf Objekte möglich und verständlich macht.

Wollte der Verf. einwenden. Apperzipieren sei nicht identisch mit Urteilen, letzteres sei eine besondere Art des Apperzipierens, seine Besonderheit liege eben in der „Hineindeutung des eigenen Willens in das fremde Ding“, so würden wir antworten: Gewiß ist zwischen Apperzipieren überhaupt und Urteilen ein Unterschied zu machen. Z. B. ein bloßes Imaginieren ist im weiteren Sinne ein Auffassen (nämlich gewisser phantasierter Inhalte, die erlebt, aber nicht gemeint, als phantasierte Gegenstände, die gemeint aber nicht erlebt sind), aber es ist kein Urteilen, kein Vermoien, es sei das imaginierte Ding, es finde der imaginierte Vorgang statt. Apperzipieren in diesem Sinne ist dann offenbar ein und dasselbe mit dem, was wir unter dem vagen Titel Vorstellen normaler Weise meinen. Aber jedem Vorstellen entspricht ein mögliches Urteilen desselben Inhalts (derselben Materie, desselben Bedeutungsgehaltes). Ein bestimmter Inhalt kann also niemals das sein, was

Vorstellen und Urteilen überhaupt unterscheidet. Die anthropomorphistische Apperzeption ist eine inhaltlich bestimmte; wie jede andere kann sie als bloßes Vorstellen vollzogen sein (so in der bloßen Imagination) oder als urteilende Setzung. Wie könnte also das elementarpsychologische Wesen der Gattung Urteil dadurch charakterisiert werden, daß man sagt: alle Urteile apperzipieren die erscheinenden Vorgänge als Willensvorgänge u. dgl. Und weiter: Könnte uns die anthropologische Feststellung, daß alle menschlichen Apperzeptionen bzw. Urteile ursprünglich Willensintroduktionen sind, als genetische Urteilsanalyse gelten? Was wollen wir mit solch einer Analyse? Nun wir wollen uns nicht mit einer bloßen Anatomie des Urteils begnügen — mit einer rein deskriptiven Phänomenologie der dem Urteil wesentlichen allgemeinen Charaktere, der es konstituierenden Elemente und Momente, mit einer rein deskriptiven Feststellung seiner wesentlichen Abartungen und der wesentlich verschiedenen Formen, in denen es sich zu umfassenderen psychischen Gestaltungen zusammenschließt — wir wollen auch eine Physiologie des Urteils: die Elementargesetze wollen wir kennen lernen, unter denen das Kommen und Gehen dieser deskriptiv fixierten Erlebnisse steht, unter denen sich ihre Bildung und Umbildung vollzieht.

Blicken wir auf einen parallelen Fall. Wird man die Probleme der Anatomie und Physiologie des Menschen gelöst, ja auch nur angegriffen haben, wenn man feststellt, daß alle Menschen von Adam, oder von einer konkret bestimmten Menschenrasse, oder einer naturhistorisch bekannten Spezies, dem Affen o. dgl. abstammen? Wir scheiden abstrakte, nomologische, auf Elementargesetze zielende Naturwissenschaft und konkrete, ontologische, auf Erklärung konkreter Naturgestaltungen gerichtete Naturwissenschaft. Die letztere gründet in der ersteren; ihre theoretischen Erklärungen vollziehen sich in Anwendung der in den abstrakten Wissenschaften gewonnenen elementaren Nomologie. Wäre es nicht ein widersinniges Unternehmen, diese Ordnung umzukehren, und abstrakte Wissenschaft auf konkrete zu gründen? Genau ebenso wäre es verkehrt, die genetische Psychologie, als elementare, nomologische Wissenschaft, auf Kinderpsychologie, Völkerpsychologie, Kultur-



psychologic, auf Anthropologie und konkrete Biologie überhaupt zu gründen. Natürlich schließt das nicht aus, daß man aus diesen konkreten Sphären anregende Gedankenmotive empfängt oder indirekte Zeugnisse für das, was endgültig und entscheidend doch nur geleistet werden kann durch direkte, elementar-analytische Untersuchung. Was nun das vorliegende Buch anlangt, so macht diese prinzipielle Verkehrung seinen durchgehenden Charakter aus. Das ganze Denken des Verf. bewegt sich in anthropologischen, konkret-sprachwissenschaftlichen und ähnlichen Überlegungen. Die eigentlich elementare, sei es deskriptive, sei es genetische Untersuchung fällt ganz aus; und doch glaubt er auf seinen Wegen ihre Früchte pflücken zu können, eine vollzureichende Psychologie des Urteils und weit mehr als das, die tiefsten Einsichten in die reine Grammatik, Logik und Erkenntniskritik glaubt er gewonnen zu haben. In seinen vermeinten Einsichten können wir leider nur Verirrungen erblicken. Man überlege doch: durch Besonderheiten jener oben beschriebenen animistischen Apperzeptionen soll das Wesen der fundamentalen Denkformen, wie z. B. Subjekt, Prädikat, Copula, Individualvorstellung, Begriff u. s. w. zum analytischen Verständnis gebracht werden! — Auf Einzelkritik kann ich nicht eingehen; sie ist auch überflüssig angesichts von Ergebnissen wie die folgenden: Das Prädikat sagt aus, was das Ding will oder wollen kann, oder ohne Widerstand mit sich machen läßt (120); das Subjekt „Baum“ (als Beispiel für die Aufklärung des Wesens und Ursprungs der Subjektfunktion) bedeutet den Träger jener Kräfte, die bei allen Bäumen in gleicher Weise tätig sind (109). Jede Aussage über ein zukünftiges Geschehen ist ein Urteil über eine den gegenwärtigen Objekten innewohnende Willensrichtung (136). Durch die Introjektion eines Willens wird das einheitliche Band zwischen der Substanz und den Inhärentien ein für allemal geschaffen. Der grobe Anthropomorphismus erfährt im Laufe der Erkenntnisentwicklung wesentliche Modifikationen. Durch die sprachliche Ausprägung des Urteils ist das Subjektswort zum Träger potentieller Wirkungen geworden, zum Träger von Fähigkeiten: der Wille wird zur Kraft (140f.). In den Begriffsurteilen (z. B. der Hund ist ein Haustier) wird ausgesagt, daß einem vorhandenen Kraftzentrum diese oder jene potentielle

Wirkung innewohnt (136). Die mathematischen Urteile sind Urteile über Beziehungen, und das sind wirkende Kräfte; solch ein Urteil sagt aus: diese Beziehung wird sich in allen folgenden Operationen als wirksam erweisen (157) — u. s. w.

Es gibt Werke psychologischer Tendenz, die trotz extremer Verirrungen sich um Psychologie und Philosophie Verdienste, sogar unsterbliche Verdienste erworben haben. Ich erinnere an Humes Treatise, ein prinzipiell verfehltes Werk und doch unschätzbar für die Phänomenologie und Kritik der Erkenntnis. Leider gehört das vorliegende Buch nicht in diese Reihe. Es behandelt ein Gebiet, über dessen wesentliche Probleme es konsequent hinwegsieht, und behandelt es in einer Weise, welche nirgends den Charakter jener ernst zulangenden und tiefbohrenden Arbeit hat, die der Wissenschaft dauernde Förderung bringt, unabhängig von den Standpunkten und Vorurteilen des Verfassers. Die z. T. sehr günstige Aufnahme, die das Buch von anderen Seiten erfahren hat, mag den Verf. für dieses schroffe Urteil entschädigen. So schroff mußte es aber ausgesprochen werden, es mußte zum zweifellosen Ausdruck kommen, daß es auch Fachmänner gibt, die dieses Buch nicht als Repräsentanten der urteilstheoretischen Bestrebungen unserer Zeit gelten lassen können.

Nichts sachlich Neues oder Bemerkenswertes gegenüber diesem Buche bietet desselben Verf.s Abhandlung:

Über psychologische und logische Urteilstheorien, Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos. XXI (1897) S. 157—190.

Es ist im wesentlichen eine Verteidigung gegen O. Külpes Einwände im Lit. Zentralbl. 1896.

---

WALTER KINKEL. Beiträge zur Theorie des Urteils und des Schlusses. Habilitationsschrift. Gießen 1898.

Der Verf. bezeichnet es als die Aufgabe seiner Schrift, „das Wesen des Urteils nochmals zu erörtern, ohne doch eine in alle Einzelheiten ausgeführte Urteilstheorie geben zu wollen, andererseits auch die Lehre vom deduktiven Schluß in einer Hinsicht zu erweitern“. Neue Gedanken habe ich in den Darstellungen des Verf. ebensosehr vermißt, wie selbständige Arbeit an der Durch-

führung alter Gedanken. Auch die Kritik bietet nichts bemerkenswertes. In welcher Hinsicht der Verf. die Lehre vom deduktiven Schluß erweitert zu haben glaubt, vermag ich trotz aufmerksamer Lektüre der Schrift nicht zu sagen.

J. v. KRIES. Zur Psychologie der Urteile. Viertelj. f. wiss. Philosophie XXIII (1899), S. 1—48.

Diese außerordentlich anregende und feinsinnige Arbeit schließt sich an die bekannte Abhandlung des Verf. über Real- und Beziehungsurteile (V. f. wiss. Philos. XIII, 1892) an. In der letzteren hatte v. Kries die im Titel bezeichnete, im wesentlichen mit Humes Scheidung der matters of fact und relations of ideas übereinkommende Einteilung der Urteile behandelt und als Untereinteilungen diejenige der Realurteile in ontologische und nomologische, diejenige der Beziehungsurteile in analytische Urteile, Subsumptionsurteile, logische Zusammenhangsurteile und Urteile der reinen Mathematik angegeben. Diese, wie jede „nach logischen Gesichtspunkten unternommene Zergliederung“ überhaupt, bedarf nach dem Verf. einer Ergänzung. Die Ergebnisse der logischen Betrachtung „beziehen sich zum größten Teil auf Idealfälle eines wissenschaftlich geklärten Denkens, wobei die Betrachtung sehr mannigfacher Gestaltungen des psychischen Geschehens, die wir doch auch „Urteile“ nennen, zunächst ganz ausgeschlossen bleibt.“ Es ist von großem, auch logischem Interesse, die tatsächliche Gestaltung der Denkvorgänge allgemeiner in Behandlung zu ziehen und zumal den in der Logik zum Ausgang dienenden Spezialitäten ihre Stellung in der Gesamtheit jener Gestaltungen anzuweisen (1—3).

Im Abschnitt I (3) will der Verf. zunächst seine (oben ange deutete) Sonderung der Urteilkategorien „von einem mehr psychologischen Standpunkt aus ins Auge fassen und verifizieren.“ Er geht von der leitenden Anschauung aus, daß im Urteil eine Anzahl von allgemeinen Vorstellungen<sup>3)</sup> (Begriffen) zusammen-

<sup>3)</sup> S. 7 modifiziert der Verfasser: „Vorstellungen oder dispositionelle Einstellungen“, indem er annimmt, daß öfters „das Substrat des Wortverständnisses nicht im Bewußtsein zu suchen sei“, sondern „in gewissen physio-

gedacht werde, unter Hinzutritt eines Elementes, welches er als Geltungsbewußtsein, Geltungs- auch Berechtigungsgefühl bezeichnet. Dieses Element ist nach ihm das eigentlich Charakteristische des Urteils. Überall nun, wo es sich um typische und einfache Fälle von Real- und Beziehungsurteilen handelt, läßt sich die Differenz dieser verschiedenen Urteilsarten als eine psychologische Differenz des Geltungsgefühls konstatieren. Die Gültigkeit eines Beziehungsurteils, wie: Zwei Zahlen können nicht sowohl gleich und ungleich sein, ist eine unmittelbar evidente, was für Realurteile (wie: Konstanz liegt am Bodensee) nicht zutrifft. Bei diesen tritt die Überzeugung gewissermaßen als ein Fremdes hinzu, während bei den Beziehungsurteilen die Gültigkeit ihre Begründung direkt im Inhalt des Urteils selbst findet, in der Natur und Bedeutung der verknüpften Vorstellungen und ihres gegenseitigen Zusammenhanges. Der Verf. bezeichnet diesen „psychologischen Gegensatz“ als den eines idiotischen und eines heterodetischen Geltungsgefühls (5). Aber nicht nur der Hauptunterscheidung der Urteile in Real- und Beziehungsurteile entspricht, so führt er weiter aus, eine Verschiedenheit der Geltungsgefühle, vielmehr gehört nach ihm auch zu jeder wesentlich verschiedenen Art von Beziehungsurteilen, unbeschadet der verbindenden Ähnlichkeit, ein besonders und eigenartiges Geltungsgefühl. Das Gefühl, in dem wir einen logischen Zusammenhang einsehen, ist charakteristisch verschieden von demjenigen für eine mathematische Beziehung usw. (5).

logischen Zuständen, zerebralen Dispositionen“ bestehe. Auf diesen Übergang ins physiologisch-psychologische Gebiet will ich im weiteren keine Rücksicht nehmen. Das „Wortverständnis“ in den Fällen, wo die realisierenden intuitiven oder eigentlichen Bedeutungsvorstellungen fehlen, ist die sog. symbolische Vorstellung; es ist das Plus gegenüber dem leeren Wortschall, wodurch dieser uns etwas bedeutet, oder wir mit ihm etwas meinen. Für die logische, bezw. erkenntnistheoretische und deskriptiv psychologische Betrachtung kommt es nur auf dieses Erlebnis, die symbolische Vorstellung an und gar nicht auf ihre physiologischen Substrate. Natürlich sind sie es auch nicht, die mit dem Geltungsbewußtsein in Verknüpfung treten. Der Zusatz des Verf. ist, wenn der Terminus Vorstellung in der bei allen logischen Untersuchungen durchaus unentbehrlichen Weite genommen wird, abgesehen davon, daß er inkorrekt ist, auch überflüssig.

Gegen diese Darstellung des Verf. erheben sich allerdings Bedenken. Er spricht hier von der verschiedenen Art, in der wir die betreffenden Urteile einsehen, von der Begründung ihrer Geltung, sei es im Urteilsinhalt selbst, sei es in anderem.

Indessen, die Klassifikationen der logischen Formenlehre, darunter die v. Kriessche, beziehen sich nicht auf einsichtige, begründete oder auch nur richtige Urteile, sondern auf Urteile überhaupt, oder korrekter noch: auf Sätze. Auch jedes irrige mathematische Urteil ist ein Beziehungsurteil, jede falsche Behauptung über Tatsachen ein Realurteil. Wie kann also der allgemeinen Klassifikation der Urteilsarten „die psychologische Basis“ (4) gegeben werden durch Rekurs auf unterschiedene Eigentümlichkeiten des Geltungsgefühls evidenten Urteile dieser Art? Nicht läßt sich die Differenz der Urteilsarten „als Differenz des Geltungsgefühls konstatieren“, vielmehr entspricht dem Unterschied zwischen Beziehungs- und Realsätzen, der rein in ihrem spezifischen Sinne liegt, ein auf eben diesen Sinn idealgesetzlich sich gründender Unterschied in der Weise eventueller Evidentwerdung. Es handelt sich nicht um Unterschiede, die den Geltungsgefühlen von Real- und Beziehungsurteilen überhaupt zugehören; andererseits freilich auch nicht um solche, die ihnen unter zufälligen Umständen, aus zufälligen psychologischen Ursachen zuwachsen. Sie gründen im idealidentischen Sinn der beiderseitigen Urteilsformen, es sind zu den Sätzegattungen gehörige idealgesetzliche Möglichkeiten, wenn überhaupt, so in bestimmt verschiedener Weise evident zu werden. Diese Verschiedenheit besteht aber darin, daß in einem Falle eben eine „Tatsache“, im anderen eine „Beziehung“ erschaut, und zwar genau so, wie sie im Urteil gemeint ist, zugleich erschaut, zugleich selbst „gegeben“ wird. Allen kategorialen Unterschieden entsprechen in dieser Weise selbstverständlich Unterschiede in der Evidentwerdung. Jede kategoriale Form hat eben ihre Art intuitiver Realisierung. Dem „Geltungsgefühl“, dem belief kommen diese Differenzen aber nur insofern zu, als er belief von einem Inhalt dieser oder jener Form ist. Primär gehören sie zum Inhalt, näher zu dessen logischen Formen. —

Als naturgemäßen Anfang einer Erforschung der „psychologischen

Grundlagen“ der logischen Unterscheidungen, einer phänomenologischen Aufklärung des Logischen überhaupt, könnte ich die v. Kriesschen Ausführungen nicht gelten lassen. Wenn man das Charakteristische des Urteils im „Geltungsgefühl“ findet, so geschieht dies doch nur im Gegensatz zur „bloßen Vorstellung“. Das Urteil ist aber nicht Geltungsgefühl, sondern es gehört mit, und unaufhebbar, zu seinem Wesen, dies oder jenes als geltend zu fühlen, oder besser für geltend zu halten. In diesem für geltend gehaltenen, im geurteilten Was, im „Vorstellungsgelalt“ des Urteils (der in v. Kries Beschreibung recht äußerlich mit dem Geltungsgefühl verknüpft erscheint) stecken alle formallogischen Unterschiede, obschon eben dieser Urteilsinhalt genau so, wie er geformt ist, auch als Inhalt eines bloß vorstellenden Meinens fungieren könnte. Auf das Geltungsgefühl, den belief-Charakter, weil das Urteil gegenüber der „bloßen“ Vorstellung charakterisiert, alle logisch aufklärende Arbeit der Urteilstheorie konzentrieren, das heißt, wie mir scheinen möchte, sich in eine schädliche Einseitigkeit verrennen. Es führt zur Neigung, im „Geltungsgefühl“ all das zu suchen, was man am Urteil für logisch bedeutsam crachtet, und so eine Reihe der größten Probleme der Urteilstheorie, die sämtlich den Inhalt, die zugrunde liegende Vorstellung, den Sinn des Urteils und seine Formen betreffen, zu verkennen. Die Phänomenologie des Geltungsgefühls ist noch keine Phänomenologie des Urteils. Diese ist nichts von der Phänomenologie der „Vorstellung“ irgendwie zu Trennendes, oder sich von ihr geschlossen Absetzendes, sei es auch nur in der Weise der höheren Stufe gegenüber der niederen. Die neuern Bemühungen zur Urteilstheorie krankten daran, daß sie es überall fehlen lassen an einer umfassenden phänomenologischen Erforschung der „Vorstellungen“ in demjenigen Sinne, den die Beziehung zu den Urteilen voraussetzt. Doch sind, genau beschen, vielfache Bedeutungen zu scheiden und aufzuklären, welche das Wort Vorstellung in logischen Zusammenhängen annimmt.

Der Verf. ist so manchen Logikern von Fach darin übrigens voraus, daß er die Notwendigkeit eines tieferen und feiner differenzierenden Eindringens in die Phänomene des Denkens lebhaft empfindet. Zwei Punkte fallen ihm zumal auf. Fürs erste, daß sich

in vielen Fällen nicht ohne weiteres angeben läßt, „von welcher Art das dem Urteil eigene Geltungsbewußtsein sei“, oder einfacher (da wir gemäß der obigen Kritik den Ausdruck nicht für korrekt halten), von welcher Gattung das betreffende Urteil sei, ob Real- oder Beziehungsurteil. V. Kries erinnert z. B. an den Streit über die logische Natur der mathematischen Sätze. Fürs zweite fällt ihm die Tatsache auf, daß sich das Geltungsgefühl an überaus vage, unbestimmt ineinander übergohende Wortbedeutungen und nicht etwa bloß an festbestimmte Kombinationen knüpft, wodurch nach ihm Urteile erwachsen, „die sich mit den logischen Typen kaum mehr in Zusammenhang bringen lassen“. Werfen wir nun einen Blick auf die psychologischen Analysen, durch welche v. Kries derartige Probleme zu lösen hofft. Als Hauptaufgabe bezeichnet er es in den abschließenden Worten, (7) „eine gewisse Übersicht darüber zu gewinnen, in welchen Beziehungen wir unsere Idealvorstellungen vom Urteil erweitern und verallgemeinern müssen, um sie mit der vollen psychologischen Vielgestaltigkeit der Denkvorgänge zur Deckung zu bringen“. In dieser Formulierung liegt ein großer Zug. Eine „Grundlage“ für ihre Bearbeitung meint v. Kries in seiner Hypothese der zerebralen Einstellungen gewonnen zu haben. Tatsächlich spielt diese im weiteren keine erhebliche Rolle, es sei denn die einer Übersetzung des deskriptiv-psychologisch allein in Frage kommenden symbolischen Wortverständnisses (das keine Hypothese sondern ein Erlebnis ist) in die Sprache physiologischer Substruktionen.

In Abschnitt II (7) handelt v. Kries zunächst von der variablen Stärke und Sicherheit des Geltungsgefühls. Er bezieht sich hierbei speziell auf Realurteile. Man sollte freilich meinen, daß genau dieselben Unterschiede zwischen festen, mehr oder minder sichern und schwankenden Überzeugungen bei allen Urteilen vorkämen. Der Verf. berührt diesen Punkt nicht, sondern legt (III, 8ff.) ein besonderes Gewicht darauf, daß bei Beziehungsurteilen eine wesentlich andere Art der Unsicherheit auftrete. Bei den Realurteilen ist nach ihm nur unsere Unwissenheit die Quelle der Unsicherheit. In sich sei es bestimmt, ob das betreffende Urteil wahr oder falsch sei. Nicht so bei unsicheren Beziehungs-, z. B. Subsumptionsurteilen. Ob eine

vorgelegte Farbe rot sei, das sei auch der Natur der Sache nach gar nicht bestimmt und sei auch gar nicht diskutierbar. Nur gewisse Fälle der Subsumption geben uns ein sicheres Gefühl der Zusammengehörigkeit und haben dadurch etwas Typisches und Festes. Andere dagegen haben etwas individuell Geprägtes, Unsicheres, Unbestimmtes, Atypisches. Ebenso bei allen Arten von Beziehungsurteilen. Danach unterscheidet v. Kries zwischen typischen und atypischen Beziehungsurteilen. Die letzteren wären also Urteile, die weder wahr noch falsch sind und daher keine Diskussion zulassen.

Besonders wichtig seien die atypischen Urteile der „psychologischen Vergleichung“ im Gegensatz zu den typischen der mathematischen Gleichheit und Ungleichheit. Bei den ersteren (z. B. Ähnlichkeit eines grünlichen und reinen Grau, eines gesungenen und geblasenen C u. dgl.) sei das Beziehungsgefühl in jedem Falle ein individuelles, es sei nicht genau dasselbe Gefühl, sondern selbst nur ein „ähnliches“. Ganz anders in Fällen, wo wir hier und dort Realität, mathematische Gleichheit, notwendigen logischen Zusammenhang usw. aussagen. Der Sinn der Behauptungen über Realität usw. sei überall derselbe. In einer ausführlichen Polemik gegen v. Meinong (15 ff.) sagt der Verf., er vermöge mit der Behauptung „wirklicher Gleichheit“ in der atypischen Sphäre keinen Sinn zu verbinden, z. B. mit der Behauptung, zwei Stufen innerhalb einer Intensitätsreihe erschienen nicht nur als gleich, sondern seien wirklich gleich. —

Eine so sichere Überzeugung aus den jedenfalls nachdenklichen Ausführungen des Verf. spricht, wir können ihm nicht Folge leisten. Urteile, die keine Diskussion zulassen — darüber läßt sich diskutieren. Aber Urteile, eine Klasse „atypischer“ Urteile, die weder wahr noch falsch sind und darum keine Diskussion zulassen? Nehmen wir die atypischen Gleichheitsurteile. Hat es keinen Sinn, sich das Rot, das wir soeben sehen, in mehreren Exemplaren vervielfältigt zu denken? Derart also daß die mehreren in der Rotnuance identisch wären? Ist nicht die sinnvolle Möglichkeit absolut vollkommener Gleichheit zugestanden, wenn man diese Frage bejaht? Die Möglichkeit, daß irgend welche Rotinhalte, die gerade



in Vergleichung stehen, wirklich gleich sind, und daß, wenn wir keine Differenzen finden, und sie uns daher als gleich erscheinen, möglicherweise auch die objektive Gleichheit der Grund sein könnte — all das ist doch wohl kein Unsinn. Darum soll gar nicht ge-  
leugnet werden, daß hier ein ernstes Problem übrig bleibt. Kann jemand in concreto die Evidenz für eine exakte Gleichheitsaus-  
sage in der Sphäre der Continua beanspruchen? Woher dann aber die Evidenz für den Bestand von Gleichheit überhaupt in dieser Sphäre kontinuierlicher Abstufungen, die Evidenz für den Bestand des Indifferenzpunktes = in den Stufenübergängen von  $>$  und  $<$ ?  
Merkwürdigerweise macht des Verfassers Skepsis vor der reinen Mathematik Halt, er meint, daß wir nicht bloß in der arithmetischen, also diskreten, sondern auch in der geometrischen und wohl auch phoronomischen Sphäre Evidenz besitzen, er rechnet sie zur Sphäre der typischen Vergleichungen. Ist aber der geometrische Raum nicht eine „Idealisierung“ des empirischen, und die geometrische Gleichheit nicht eine Idealisierung der empirisch-räumlichen Gleichheit? Niemand kann also wohl eine geometrische Gleichheit je mit Evidenz erfassen, wie jedermann allerdings eine primitive Zahlenidentität, etwa die einer Zwei und abermals einer Zwei, erfassen kann. Die Evidenz ist hier, wie sonst, das größte Problem, das eigentliche Ziel der Erkenntnisklärung. Nur wer die Evidenz psychologischer als ein „Gefühl“ ansieht, das weiterer Analyse keinen Ansatz bietet, und es als eine psychologische Tatsache hinnimmt, daß sich dieses Gefühl bei unserer psychischen Organisation faktisch da einstellt, wo es sich einstellt, daß es daher weiterer Forschungen nur in genetisch-psychologischer und biologischer Beziehung bedürfe, wird hier keinen Anstoß nehmen. —

Wir übergehen die übrigen Beispiele atypischer Beziehungs-  
urteile, die v. Kries noch behandelt, so die Urteile der Analyse (Verschmelzung) und in der logischen Sphäre die Wahrscheinlichkeitsurteile. Nimmermehr können wir für begründet erachten, daß sich all diese Urteile unter die „logischen Haupttypen nicht einordnen“. Gemahnt werden wir allerdings auch hier, und bei den Wahrscheinlichkeiten in besonders empfindlicher Weise, an das gewaltige Evidenzproblem, dessen Lösung hier die (noch völlig

mangelnde) Aufklärung des erfahrungswissenschaftlichen Denkens leisten soll.

Im IV. Abschnitt (26 ff.) glaubt der Verf. zwischen der „idiotischen Geltung“ der Real- und der „heterodetischen“ der Beziehungsurteile psychologische Übergänge nachweisen zu können, indem er auf Fälle hinweist, in denen Beziehungsurteile vermöge der Verwicklung ihrer Begriffe, die oft in umständlichen Definitionsketten auf die Elementarbegriffe zurückführen, die Selbstverständlichkeit ihrer Geltung einbüßen, so daß das „Geltungsgefühl“ psychologisch genommen demjenigen der Realurteile ähnlich werde. Auch der Sinn der Behauptung könne hierbei insofern verdunkelt sein, als die begriffliche (analytische) Geltung nicht mehr bemerkt werde. Seine psychologische Funktion übe und seinen Wert behalte solch ein Urteil darum doch im Zusammenhang des aktuellen Denkens. An Stelle der „typischen“, „definitiven“ Bedeutungen, welche den „klaren“ analytischen, mathematischen oder Realurteilen eigen seien, seien nun unklare, vielgestaltige Berechtigungsgefühle, bloße „operative“ Bedeutungen getreten, an Stelle der Einsicht die gewohnheitsmäßige Erwartung, schließlich zu richtigen Resultaten zu kommen. Der Kreis der „logischen Betrachtung“ sei mit diesen Urteilen überschritten. Die Logik setze durchaus völlig klare, scharf und fest definierte Begriffe voraus, eine Voraussetzung, die eben in weiten Gebieten unseres tatsächlichen, auch wissenschaftlichen Denkens nicht erfüllt sei. Der Verf. versucht an Beispielen zu zeigen, daß ein zu richtigen Ergebnissen führendes und praktisch brauchbares Denken „trotz einer weitgehenden Vermischung der Geltungstypen“ möglich sei, und daß sich durch Übersicht über den weiteren psychologischen Tatbestand des Urteilens andererseits auch ein Einblick in die mannigfachen Möglichkeiten des irrümlichen und verkehrten Denkens (durch Äquivokation, durch fließende Verschommenheit der Begriffe) eröffne, ja sogar in die Möglichkeit von „Pseudourteilen“, die etwas zu bedeuten scheinen, während sie näher beschen ganz inhaltsleer seien (:37). Die Einzelheiten mögen in den jedenfalls anregenden Ausführungen des Verf.s nachgelesen werden, deren Bedeutung er selbst darin erblickt, daß sie uns eine Anschauung davon gewähren, welche

Stellung die gewöhnlich zum Gegenstande logischer Untersuchung gemachten Urteile, mit ihrem Geltungsgefühl von „endgültigem Charakter“, in der Gesamtheit unseres Denkens im weitesten psychologischen Sinn einnehmen. Die logische Betrachtung könne von der Mannigfaltigkeit psychologischer Gestaltungen absehen, da ihr wichtigster Gegenstand, die Frage nach dem logischen Zusammenhang mehrerer Urteile, nur für Urteile im engeren Sinne mit genau fixiertem Geltungscharakter gestellt werden könne. Sie habe es also nur mit ausgezeichneten Fällen zu tun, welche sich, keiner weiteren Zurückführung und Erklärung fähig, als etwas endgültig Klares und endgültig Bedeutungsvolles darstellen (40f.). —

Nach den vorangegangenen kritischen Notizen brauche ich nicht zu sagen, daß ich die Anschauungen des Verf.s nicht zu bestätigen vermag. Die Logik hat es, wie ich annehmen möchte, nicht mit idealisierenden Fiktionen, auch nicht bloß mit ausgezeichneten Fällen des aktuellen Denkens, nicht mit Urteilen von einem bevorzugten „Geltungscharakter“ zu tun. Die logische Kunstlehre will das aktuelle Denken, sowie es nun einmal ist, normieren; die reine Logik aber, welcher die Prinzipien dieser Normierung entnommen werden, hat es mit dem aktuellen Denken gar nicht zu tun, auch nicht mit ausgezeichneten Fällen oder Idealisierungen desselben. Sie setzt daher auch nicht Klarheit, Festigkeit, Bestimmtheit der Begriffe (Wortbedeutungen), nicht Evidenz der Urteile voraus. Sie setzt gar nichts voraus. Klarheit und Bestimmtheit (oder vielmehr Klärungsfähigkeit und Bestimmbarkeit) und was dergleichen mehr, sind Forderungen der praktischen, nicht Voraussetzungen der reinen Logik; sie sind aus der reinen Logik abgeleitete, nicht sie begründende Forderungen. Sie stellt m. E. überhaupt keine Forderungen, so wenig wie die reine Arithmetik. Logisch normiert werden Vorstellungs- und Urteilsakte, bezw. -Dispositionen, arithmetisch normiert Zählungs- und Rechnungsakte, nebst den entsprechenden Dispositionen. Aber mit solchen psychischen Dingen hat es nicht die reine Logik, nicht die reine Arithmetik zu tun; vielmehr die eine mit Begriffen, Sätzen, Gegenständen, Sachverhalten nach Geltung und Nichtgeltung, nach Sein und Nichtsein, und dies in „formaler“ Allgemeinheit; die andere mit reinen

Zahlen und Zahlbeziehungen. Ein Begriff, ein Satz (wie z. B. der Begriff Winkel, der Satz von der Winkelsumme) ist kein psychisches Erlebnis, keine psychische Disposition. — Was die Erwägungen des Verf. bestimmt, ist wie wir beobachten, überall der Gegensatz von klarem und unklarem, evidentem und symbolischem, begrifflich festem und schwankendem oder fließendem Denken, sowie die nahe zugehörigen dispositionellen Unterschiede, die Fähigkeit oder Unfähigkeit die unklare Vorstellung in eine klare, die schwankende in eine feste zu verwandeln usw. Natürlich entspringt die Erkenntnis der logischen Unterschiede und Gesetze durch Generalisation auf Grund „typischer“ Fälle, in Hinblick auf Vorstellungs- und Urteilserlebnisse von vollkommener Klarheit und Evidenz und identifizierter Bestimmtheit. Aber die „atypischen“ Denkakte, — oder um die eigentlich nur fragliche Sphäre zu bezeichnen, die Akte die in ihrem Bedeutungsgehalte schwanken und fließen, sowie diejenigen, in Beziehung auf welche die dispositionelle Befähigung zur Umwandlung in entsprechende, eindeutig bestimmte und geklärte Akte fehlt — diese atypischen Akte, sage ich, haben darum doch ihre Bedeutungen, sie meinen etwas; und wenn der Bedeutungsgehalt schwankt oder fließt, so entspricht eben idealiter jedem Wechsel, jeder Phase, eine eigene Bedeutung, die als möglicher Sinn in gesonderten typischen Akten fungieren könnte. Wenn es an den eben bezeichneten Dispositionen zur Klärung, Bestimmung, Festigung fehlt, so mag dies praktisch störend sein; aber es tangiert nicht und beschränkt nicht die Geltungssphäre der logischen Gesetze, sowie deren normativer Wendungen, die sich vielmehr auf alle und daher auch auf diese Bedeutungen erstrecken. Daß wir bei der angenommenen Sachlage die Normierung nicht vollziehen können, ändert daran nichts.

Man wird vielleicht finden, daß hier eine große Schwierigkeit übrig bleibt, eine analoge wie vorhin bei der Frage nach der Evidenz für den idealen Bestand einer objektiven Gleichheit trotz der Tatsache der Unterschiedsschwelle. Woher die Evidenz, daß jedem vagen Denkakt ein Denkakt (oder eine bestimmte Gruppe von Denkakten) von fest begrenzter und klarer Bedeutung müsse entsprechen können, derart, daß darin genau das

auseinandergelagt ist, was im ersteren, nur verworren, gemeint war? Indessen ist es nicht evident und am beliebigen Beispiel generell einzusehen, daß jedes Denken einen Inhalt<sup>1)</sup> einen Sinn hat, daß es etwas meint, das ist, was es ist, ob wir es in unserem empirischen Weiterdenken identisch festzuhalten, zu analysieren, von anderem Sinn zu unterscheiden instande sind oder nicht? Selbst das vom Verf. sog. „Pseudourteil“, sofern es nicht bloßer Schall sondern Aussage ist, hat seinen Inhalt, wenn auch vielleicht einen, bei Klärung der Begriffe sich als widersinnig oder lächerlich tautologisch herausstellenden. Demgemäß fallen auch die vagsten, „gedankenlosesten“ Aussagen und Reden, den Formen ihres Inhalts entsprechend, unter die „logischen Zusammenhangsgesetze“, nur daß wir diese als Normen nicht anwenden können, da die subjektiven psychologischen Voraussetzungen für die Ausführung der Subsumption unter sie eben nicht erfüllt sind. Wo wir Dinge nicht deutlich unterscheiden und daher nicht zählen können, werden wir ebenso auch mit den arithmetischen Sätzen nichts anfangen können. Was v. Kries wie den meisten psychologistischen Logikern mangelt, ist die Scheidung zwischen reiner und normativ-praktischer Logik, und die Schwierigkeiten, die sein origineller Radikalismus emportreibt, scheinen die außerordentliche Wichtigkeit dieser Unterscheidung aufs neue zu illustrieren. Im übrigen brauche ich nur noch zu berühren, daß das Unklare und Unbestimmte der in Rede stehenden Urteile gar nicht das „Geltungsbewußtsein“ betrifft, das sie als Urteile charakterisiert, sondern das, was jeweils für geltend gehalten, geurteilt wird: den Urteilsinhalt, die Begriffe und Verknüpfungsformen; oder korrekter noch, die eigentümliche Weise wie der Urteilsinhalt phänomenologisch erlebt ist. Daß psychologisch so erheblich differente „Vorstellungen“ denselben Bedeutungsgehalt besitzen können, daß es solche Unterschiede wie die zwischen klar und unklar bedeutsamen Vorstellungen gibt, ist die wichtige aber letzte Tatsache.

---

<sup>1)</sup> Inhalt bedeutet hier nicht Gegenstand, sondern das, was dem Akte Sinn gibt, mag ein Gegenstand des Meinens auch unmöglich und selbst „widersinnig“ sein.

Im letzten Abschnitt (V. 42 ff.) übt v. Kries an den modernen Bemühungen, das „Wesen des Urteils“ zu bestimmen, eine z. T. wohlberechtigte Kritik. Das wertvolle Ergebnis einer Urteilspsychologie sei nicht in der Gewinnung einer allgemeinen und (wie er hierbei meint) eben wegen ihrer allumfassenden Allgemeinheit sehr unbestimmten Formel gelegen, die allen Urteilsgestaltungen gerecht werde. Er fordert vielmehr Einteilung, Analyse der verschiedenen Urteilsgestaltungen und ihrer gegenseitigen Verhältnisse. — Darf ich hier meine Anschauung aussprechen, so würde ich sagen, daß die allgemeine Urteilsanalyse sehr viel mehr Arbeit zu bewältigen hat, als es die heutigen Logiker und mit ihnen v. Kries anzunehmen geneigt sind. Die umlaufenden „Formeln“ sind freilich recht vag und fördern unsere Einsicht nicht gerade übermäßig. Aber das liegt m. E. nicht an ihrer Allgemeinheit, die sich ja mit scharfer Bestimmtheit und Deutlichkeit sehr wohl verträgt. In Bestimmtheit festzustellen, was die mannigfachen Denk- und speziell Urteilsintentionen Einheit gibt und zu ihrem allgemeinen Wesen gehört, das erfordert höchst umfassende phänomenologische Untersuchungen, deren Ergebnisse in keine Formel zu komprimieren sind. So einfach, wie man es bisher anzunehmen pflegte (zum mindesten dies dürften wohl meine „logischen Untersuchungen“ deutlich gemacht haben), liegen die Sachen in der Denksphäre nicht. Ich glaube ferner, daß die analytische Erforschung besonders markanter spezieller Gestaltungen vorangehen muß. Die Allgemeinheit muß aus der Besonderheit hervordachsen, wenn wir nicht mit so vagen und elastischen Formeln enden sollen, auf welche die neuere Logik, wie v. Kries sehr richtig bemerkt, gar zu großen Wert legt. Nur soweit muß die einleitende allgemeine Erörterung und Formulierung reichen, daß das zu erforschende Gebiet als praktisch ausreichend umgrenzt erscheint.